

Fremdfirmenunterweisung der Perlon Deutschland Nextrusion Monofil GmbH

Stand: 01.07.2026

Herzlich Willkommen bei der Perlon Deutschland Nextrusion Monofil GmbH !

Als externer Dienstleister, Fachhandwerker, Lieferant oder in einer anderen dienstleistenden Funktion werden Sie für einen begrenzten Zeitraum oder auch regelmäßig Zeit auf unserem Betriebsgelände und/oder in unseren Gebäuden und Anlagen verbringen.

Gemäß § 8 Abs. 2 ArbSchG und § 6 Abs. 2 DGUV V1 „Allgemeine Prävention“ ist jeder Unternehmer dazu verpflichtet, Beschäftigte anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit zu unterweisen. Darüber hinaus ist nach DGUV V1 dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte bestimmte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entstehen kann. Weiterhin sind die Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 DGUV V1 zu beachten.

Nur durch strikte Beachtung aller Vorschriften und Hinweise wird die Unversehrtheit und Gesundheit jedes Einzelnen gewährleistet. Dabei bitten wir Sie um Ihre aktive Mitarbeit und Unterstützung. Leichtfertige oder riskante Arbeitsweisen dürfen nicht vorkommen.

Unterstützen Sie uns und Ihre Kollegen – auch zu Ihrer eigenen Sicherheit – bei der Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Vorschriften!

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen und unfallfreien Aufenthalt!

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich, Gültigkeit und Verantwortlichkeiten.....	3
1.1	Gesetzliche, berufsgenossenschaftliche und sonstige Vorschriften.....	3
2	Personaleinsatz	4
3	Sicherheit, Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutz.....	5
3.1	Unterweisung und Unterweisungsinhalte.....	5
3.2	Weisungsbefugnisse	11
3.3	Beurteilung der Arbeitsbedingungen.....	11
4	Baustellen und Baustelleneinrichtung	12
5	Einsatz von Drohnen	13
6	Qualität & Umweltschutz	13
7	Verhalten in Gefahrensituationen.....	15
8	Vertraulichkeit und Datenschutz	17
9	Sonstiges	18
10	Merkblatt Elektroarbeiten	19
11	Nachweis Fremdfirmenunterweisung	20
12	Gemeinsame Gefährdungsbeurteilung.....	22
13	Informationen nach Art. 13 DSGVO.....	26

1 Geltungsbereich, Gültigkeit und Verantwortlichkeiten

Das Fremdfirmenmanagement beschreibt und regelt speziell die Organisation und den Einsatz von Fremdfirmen als Auftragnehmer (AN) im Geltungsbereich der Perlon Deutschland Nextrusion Monofil GmbH (PDNM). Als Geltungsbereich ist das gesamte Betriebsgelände der PDNM definiert. Hierzu zählen sämtliche Flächen, Gebäude, Anlagen, Verwaltungsbereiche und sonstige Bereiche und Einrichtungen des PDNM.

Die Regelungen der Fremdfirmenunterweisung sind für alle Organisationseinheiten von PDNM als Auftraggeber (AG) sowie für die in den Organisationseinheiten beschäftigten Fremdfirmen und für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gültig. Die beauftragende Organisationseinheit der PDNM ist vor Aufnahme der Tätigkeiten der Fremdfirma für die nachstehende Unterweisung verantwortlich.

Der AN ist verpflichtet, die nachstehenden Unterweisungsinhalte an die auf dem Betriebsgelände der PDNM tätigen Mitarbeiter des AN vollständig weiterzugeben. Der AN versichert gegenüber dem AG, dass die auf dem Betriebsgelände der PDNM tätigen Mitarbeiter des AN für die beauftragten Tätigkeiten einschlägig qualifiziert und ausgebildet sind.

Sollte die gemeinsam durchgeführte Gefährdungsbeurteilung eine gegenseitige Gefährdung ergeben, verpflichtet sich der AG, einen Koordinator zu benennen und zu stellen. Dieser ist für die räumliche, zeitliche oder organisatorische Koordinierung und damit zur Minimierung der gegenseitigen Gefährdungen verantwortlich.

Sollte die gemeinsam durchgeführte Gefährdungsbeurteilung das Eintreten von besonderen Gefahren ergeben, verpflichtet sich der AG einen Aufsichtsführenden zu benennen und zu stellen.

Des Weiteren umfasst das vorliegende Dokument für alle Fremdfirmen verbindlich gültige Verhaltensregeln zur Sicherung des ungestörten Arbeitsablaufes in unserem Unternehmen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der PDNM und der jeweiligen Fremdfirmen ist verpflichtet, die im Rahmen des vorliegenden Dokuments definierten Vorgaben, Regeln und Festlegungen entsprechend ihrer/seiner Verantwortung und Aufgabenstellung umzusetzen und sicherzustellen.

1.1 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Fremdfirmen sind verpflichtet alle einschlägigen gesetzlichen, tariflichen und sonstigen Vorschriften bei der Erledigung ihres Auftrages strikt zu beachten und einzuhalten. Verstöße gelten als Vertragsverletzung.

Kontrollen

Durch Kontrollen kann sich die PDNM davon überzeugen, ob der AN die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz einhält.

Haftungsfreistellung des Entleiherers

Der Verleiher versichert,

- stets lückenlos die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten und
- den Dokumentationspflichten vollumfänglich nachzukommen.

Im Falle der zuvor vom Entleiher genehmigten Vergabe des Auftrags an einen Subunternehmer haftet der Verleiher hinsichtlich der Einhaltung des Mindestlohngesetzes in gleicher Weise gegenüber dem Entleiher.

Überprüfung der Mitarbeiter im Rahmen der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten AEO (Authorized Economic Operator)

Unser Unternehmen hat enge Handelsbeziehungen mit den USA. Aus diesem Grund streben wir den AEO-Status als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter an.

In diesem Rahmen ist es zwingend erforderlich, dass Ihr Arbeitgeber seine Mitarbeiter regelmäßig überprüft, ob sie in den sogenannten EU-Terrorlisten gemäß der EU-Verordnung 501/2009 und Nachfolgeregelungen gelistet sind. Niemand, der in diesen Listen als Person genannt oder Mitglied einer der dort aufgeführten Vereinigungen oder Körperschaften ist, darf den Industriepark Werk Bobingen oder Räume und Einrichtungen der Perlön Deutschland Nextrusion Monofil GmbH betreten.

Als Arbeitgeber unserer Fremdfirmenmitarbeiter melden Sie uns unaufgefordert das Ergebnis der regelmäßigen Überprüfung.

Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitskoordinator

Organisatorische Ansprechpartner für die Themen Sicherheit, Umwelt-, Brand- und Arbeitsschutz sind:

Herr Gerhard Schwarz

Telefon: +49 8234 99 1456
E-Mail: gerhard.schwarz@perlön.com

Sicherheitskoordinator

Herr Christian Schönwetter

Telefon: +49 8234 99 1655
E-Mail: christian.schoenwetter@perlön.com

Stellv. Sicherheitskoordinator

Frau Stefanie Deistung

Telefon: +49 8234 99 1418
E-Mail: stefanie.deistung@perlön.com

Fachkraft für Arbeitssicherheit

2 Personaleinsatz

- Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes obliegen dem AN.
- Es ist qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen, deren Anzahl sich an der Gesamtzahl des eingesetzten Personals des AN zu orientieren hat.
- Es ist sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seiner Belegschaft und wenn erforderlich der Belegschaft seiner Subunternehmer weisungsbefugte Person vor Ort anwesend ist.
- Der AN darf im gesamten Geltungsbereich nur persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzen.
- Der AN stellt sicher, dass seine Mitarbeiter sowie die von ihm eingesetzten
- Subunternehmer einschließlich deren Mitarbeiter die Bedingungen und Regularien im Rahmen des Fremdfirmeneinsatzes bei der PDNM kennen, verstehen und einhalten (siehe auch Punkt 4.1 Unterweisungsinhalte).
- Werksausweise:
Vor Beginn Ihrer Tätigkeit in unserem Werk melden Sie sich bei unserem Fremdfirmenkoordinator, der Ihnen eine Einweisung in Ihren Arbeitsbereich gibt. Von ihm erhalten Sie auch Ihren Betriebsausweis. Er ist auf die Dauer Ihres Auftrags befristet und ständig gut sichtbar zu tragen. Nach Beendigung Ihres Auftrags geben Sie den Ausweis unserem Sicherheitskoordinator zurück.
Der Verlust des Ausweises ist umgehend unserem Sicherheitskoordinator zu melden.

3 Sicherheit, Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutz

Unter den Begriffen Arbeits- und Gesundheitsschutz sind alle Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit aller am Arbeitsprozess Beteiligten definiert. Im Rahmen der Fremdfirmenunterweisung ist der AN dazu verpflichtet, allen notwendigen Arbeitssicherheitsvorschriften nachzukommen.

Produktionsrundgänge sind für Fremdfirmen bzw. Kunden auf ein Minimum zu beschränken - das Know How der Firma Perlon© ist dabei zu schützen.

Vor Verlassen des Industrieparks ist auf dem Besucherausweis der Fremdfirmenmitarbeiter bzw. der Besucher die Uhrzeit einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.

3.1 Unterweisung und Unterweisungsinhalte

Bevor Fremdfirmen bzw. Fremdfirmen-Mitarbeiter oder Subunternehmer des AN erstmalig im Geltungsbereich der PDNM zum Einsatz kommen, müssen sie in geeigneter Art und Weise bzgl. der Gefahren auf dem Betriebsgelände und hinsichtlich der zu beachtenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften unterwiesen werden. Diese Unterweisungen müssen mindestens die nachfolgenden Schwerpunkte enthalten:



Bild- und Tonaufnahmen

- Bild- und Tonaufnahmen sind im gesamten Geltungsbereich untersagt.



Betreten und Verlassen des Industrieparks

- Das Betreten und Verlassen des Industrieparks ist nur an den eingerichteten Kontrollpunkten (Hauptpforte, Drehtor) gestattet.



Alkohol-, Rausch-, Drogen- und Rauchverbot

- Das Betreten des Geltungsbereiches ist unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen untersagt.
- Das Rauchen ist im gesamten Geltungsbereich nur an den hierfür ausgewiesenen Orten gestattet.



Feuer und offenes Licht

- Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist auf dem Betriebsgelände verboten bzw. bedarf der schriftlichen Genehmigung.



Baustellenbereiche

- Baustellenbereiche sind durch die ausführenden Firmen gemäß dem geltenden Vorschriftenwerk zu kennzeichnen und zu sichern.



Auf dem Betriebsgelände gelten die Regelungen der StVO.

Vorsicht:

- Unbeschränkte Bahnübergänge!
- Umschlagsgeräte kreuzen die Fahrbahn!



Vorfahrt beachten!

- Flurförderzeuge, Arbeitsmaschinen und Schienenfahrzeuge haben Vorfahrt.



Höchstgeschwindigkeit Industriebereich

- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt max. 30 km/h.



Höchstgeschwindigkeit Freilagerflächen

- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt im Bereich der Freilagerflächen max. 10 km/h.



Abstellen von Fahrzeugen

- Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
- Wenn die spezifische Tätigkeit der Fremdfirma das Abstellen von Fahrzeugen unmittelbar am Einsatzort der Fremdfirma notwendig macht, ist dieses in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Leiter der beauftragenden Organisationseinheit zulässig. Dabei ist zu beachten, dass Fahrzeuge nur außerhalb von Gefahrenbereichen (z.B. außerhalb der Schwenkbereiche von Maschinen und Anlagen, ausreichend Abstand zu Ein- und Ausfahrten von Lagerhallen) abgestellt werden.



Be- und Entladung

- Während eines Be- und Entladevorganges haben sich die Fahrer aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.



Persönliche Schutzausrüstung

- Die für die jeweiligen Tätigkeiten notwendige, geeignete und geprüfte persönliche Schutzausrüstung muss den Fremdfirmenmitarbeitern seitens des AN zur Verfügung gestellt und das korrekte Tragen/die korrekte Anwendung/die Unterweisung während der jeweiligen Tätigkeiten sichergestellt werden.
- Während des Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände sind außerhalb des Kraftfahrzeuges Warnweste und Arbeitsschutzschuhe S3 zu tragen.
- Bei Tätigkeiten mit Gefahr von Kopfverletzungen sowie im Umschlagsbereich besteht Helmpflicht.
- Vor Arbeitsaufnahme sind die Mitarbeiter, wenn notwendig, auf spezielle betriebliche Verhaltens- und Schutzmaßnahmen sowie mögliche Gefährdungen am Arbeitsort hinzuweisen.



Arbeitsmittel

- Eingesetzte Arbeitsmittel, wie z. B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge usw. müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und für den Einsatz geeignet und geprüft sein.
- Gleiches gilt für Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen.
- Die Fremdfirmenmitarbeiter des AN dürfen nur Arbeitsmittel verwenden, wenn sie hinsichtlich der jeweiligen Anwendung/Handhabung geschult und/oder unterwiesen sind.



Sicherheitsbereiche und Sicherheitsabstände

- Sicherheitsabstände zu Maschinen und Anlagen sind einzuhalten.
- Das Betreten von Hallen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Leiter der beauftragenden Organisationseinheit gestattet.



Arbeiten im Kranbereich

- Alle Arbeiten an Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen einer Genehmigung.
- Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.
- Die Kranbedienung ist nur unterwiesenen und schriftlich beauftragten Mitarbeitern der PDNM gestattet.
- Bei Arbeiten im Kranbereich ist auf mögliche Quetschgefahren zu achten.
- Bei Arbeiten an Kranen ist nach Rücksprache mit der PDNM der Kran am Hauptschalter auszuschalten. Eine wirksame Sicherung gegen ungewolltes Wiedereinschalten ist vorhanden.

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

- Zur Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten im PDNM-Geltungsbereich sind die hierfür notwendigen Erlaubnisscheine auszufüllen und dem AG unterschrieben vorzulegen.
- Schweißarbeiten dürfen ausschließlich durch geprüfte Schweißer ausgeführt werden.
- Die fachliche Kontrolle der Schweißarbeiten obliegt der Schweißaufsichtsperson (Schweißfachmann) der PDNM oder bei dessen Abwesenheit einem geeigneten Vertreter.

Brandschutz



- Im Falle eines Feueralarms ist den Anweisungen der Feuerwehr oder PDNM-Mitarbeitern Folge zu leisten.
- Es sind bei Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten geeignete Feuerlöscheinrichtungen durch den AN an den Arbeitsstellen bereitzustellen.



Arbeiten im Gleisbereich

- Die Arbeiten sind mit dem AG abzustimmen und nur mit schriftlicher Erlaubnis gestattet.
- Der Gleisbereich ist, wenn es nicht unbedingt zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, zu meiden.
- Das Befahren der Gleisanlagen ist für den Fahrzeugverkehr nicht gestattet.



Arbeiten an elektrischen Anlagen

- Es ist das Merkblatt für Arbeiten an elektrischen Anlagen zu beachten
- Elektrotechnische Arbeiten gemäß VDE 0105-100, DGUV V3 dürfen nur durch Elektrofachkräfte oder elektrisch unterwiesene Personen durchgeführt werden.
- Es dürfen nur sichere und geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.



Alleinarbeit

- Gefährliche Alleinarbeit ist untersagt bzw. nur mit geeigneter Überwachung zulässig.
- Die Betriebsanweisung Alleinarbeit der PDNM ist zu beachten.
- Vor Beginn der Tätigkeiten hat sich der AN mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen und sich über Notfalleinrichtungen, Feuerlöscher, Fluchtwege sowie Sammelplätze zu informieren. Notausgänge, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind immer freizuhalten.



Jede Fremdfirma, die im Geltungsbereich der PDNM tätig ist, hat ihr bei der PDNM eingesetztes Personal hinsichtlich der zu beachtenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften in regelmäßigen Abständen zu unterweisen. Der AG behält sich das Recht vor, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die Erstunterweisung schriftlich nachzuweisen. Der ausgefüllte Unterweisungsnachweis ist dem AG vor erstmaliger Ausführung der Tätigkeiten vorzulegen/per Email zuzusenden.

Grundsätzlich verbleibt die Personalverantwortung für Fremdfirmen-Mitarbeiter bei dem jeweiligen AN !

Für die folgenden Arbeiten auf dem Betriebsgelände sind zusätzliche Genehmigungen vor Arbeitsbeginn von der PDNM einzuholen.

1. Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten auf dem Gelände der PDNM
2. Für Arbeiten an elektrischen Anlagen (Schaltanlagen)
3. Für Arbeiten in Höhen
4. Für Arbeiten in engen Räumen

Mit der Auftragsannahme bestätigt der AN die aufgeführten Aspekte bzgl. Sicherheit und Arbeitsschutz zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und seine Mitarbeiter und Subunternehmer diesbezüglich unterwiesen zu haben.

Ein Nachweis der Unterweisungen ist spätestens mit Leistungsbeginn dem AG zu übermitteln.

3.2 Weisungsbefugnisse

Neben dem vom AN eingesetzten Führungspersonal sind:

- der Ansprechpartner des AG,
- die für den Arbeitsschutz bei der PDNM beauftragten Personen,
- wenn notwendig der durch den AG gestellte Koordinator (bei gegenseitiger Gefährdung)
- wenn notwendig der durch den AG gestellte Aufsichtsführende (bei besonderen Gefahren)

den Fremdfirmen-Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

3.3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Vor Aufnahme der Tätigkeiten haben AG und AN sich hinsichtlich der Gefahrenermittlung und Gefährdungsbeurteilung (GFB) abzustimmen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren (siehe Anlage). Sollten sich die Arbeitsbedingungen im Verlauf des Einsatzes ändern, ist die Gefährdungsbeurteilung erneut durchzuführen und zu dokumentieren.

Sollte es beim Tätigwerden des AN zu einer gegenseitigen Gefährdung mit dem Tätigwerden des AG kommen, so ist ein Koordinator durch den AG zu stellen.

Dieser Koordinator ist weisungsbefugt. Maßnahmen zur Risikominimierung können die zeitliche oder räumliche Koordination sein. Der Arbeitsbereich des AN ist dabei eindeutig zu kennzeichnen/ab- zusperren. Gegenseitige Gefährdungen liegen vor, wenn sich die Tätigkeit eines Beschäftigten auf einen Beschäftigten eines anderen Unternehmers so auswirkt, dass die Möglichkeit eines Unfalles oder eines Gesundheitsschadens besteht.

Wurden im Rahmen der GFB besondere Gefahren identifiziert, ist ein Aufsichtsführender durch den AG zu stellen. Der Begriff „besondere Gefahr“ beschreibt eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art und Umfang besonders schwer ist. Der AN muss in diesen Fällen folgende Maßnahmen gewährleisten:

a) Arbeiten mit Absturzgefahr

- Geeignete Maßnahmen gegen Absturz sind getroffen (z.B. PSAG, Personenkorb, Hubarbeitsbühne, Absturzgerüste auf Dächern).
- Die Mittel zur Absturzsicherung sind geprüft und geeignet.
- Eine Rettung an den höhergelegenen Arbeitsplätzen ist wirksam möglich.
- Der Gefahrenbereich ist gekennzeichnet/abgesperrt.
- Es wird wirksam vermieden, dass Werkzeug oder andere Gegenstände herunterfallen.

b) Arbeiten an elektrischen Anlagen

- Die Arbeiten werden von einer qualifizierten Person durchgeführt (Elektrofachkraft).
- Die Anlage freischalten.
- Die Anlage wirksam gegen Wiedereinschalten sichern.
- Spannungsfreiheit feststellen.
- Erden und Kurzschließen.
- Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.

c) Schweißarbeiten

- Brandlasten/brennbare Stoffe sind aus dem Gefahrenbereich entfernt.
- Wenn nicht alle Gegenstände aus dem Gefahrenbereich entfernt werden können, abdecken mit feuerfesten Decken/Matten/Abdeckungen.
- Wenn notwendig Feuerwache aufstellen.
- Feuerlöscher steht bereit (in unmittelbarer Nähe).
- Brand-, Rauch-, Glimmkontrolle nach den Schweißarbeiten.
- Wirksame Maßnahmen gegen Einatmen von Schweißrauch sind getroffen.
- Der Arbeitsplatz ist ausreichend abgeschirmt (Sichtvermeidung in die Schweißflamme).
- Wirksame Maßnahmen gegen die Strahlung sind getroffen (Kleidung).

d) Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen

- Zugangs-/Rettungsöffnungen müssen vorhanden sein.
- Rettungseinrichtungen und ggf. Anschlagpunkte müssen vorhanden sein, sofern eine Rettung über den Domschacht erfolgen muss.
- Bei Arbeiten in Tanks ist ggf. eine Gasfreiheitsbescheinigung erforderlich und es ist ein Messgerät zu nutzen zur Überwachung des Sauerstoffgehaltes.
- Die Arbeit ist ständig durch eine zweite Person abzusichern.

e) Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern

- Eine Gasfreiheitsbescheinigung oder ein kalibriertes Ex-Messgerät muss vorhanden sein bzw. genutzt werden.
- Bei Feststellung einer explosiven Atmosphäre sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

f) Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes

- Bei Arbeiten im Gleisbereich ist eine Sicherheitsaufsicht notwendig.
- Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen bezüglich Nachbargleisen, Abständen usw. gemäß der DGUV Regel 101-024 sind zu beachten.

g) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen

- Vor und während der Arbeiten ist sicherzustellen, dass keine gefährlichen Gase vorhanden sind.
- Die erforderlichen Messgeräte in Abhängigkeit der vorhandenen Gase (explosiv, erstickend wirkend, giftig/ätzend) sind vorzuhalten.

h) Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last

- Vor den Hebezeugarbeiten ist eine eindeutige Kommunikation durch Zeichengebung oder per Funkverbindung sicherzustellen.
- Der Bereich ist abzusichern und es dürfen sich keine Personen unter den schwebenden Lasten aufhalten.

4 Baustellen und Baustelleneinrichtung

Eine Baustelleneinrichtung ist mit dem Leiter der beauftragenden Organisationseinheit abzustimmen. Bei Erfordernis eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) erfolgt die Abstimmung mit dem SiGeKo:

- Büro- und Werkzeugcontainer sowie Materialien und Maschinen sind nur an dem vom Koordinator zugewiesenen Ort aufzustellen bzw. zu lagern.
- Fremdfirmen haben sich vor Beginn der Arbeiten über die vorhandene PDNM-Infrastruktur zu informieren (z. B. Lage von Strom-, Wasser- und Gasleitungen).
- Baustellenbereiche/Gefahrenstellen sind abzusperren und entsprechend zu kennzeichnen.
- Sind von den Bauarbeiten andere, nicht zur Baustelle gehörende Arbeitsbereiche betroffen, müssen die Arbeiten so koordiniert werden, dass keine gegenseitigen Gefährdungen eintreten können.
- Bei Arbeiten in der Höhe und/oder über anderen Gewerken hat der Verantwortliche des oberen Bereiches dafür Sorge zu tragen, dass darunter arbeitende oder auch vorbeigehende Personen keinesfalls zu Schaden kommen können (Verwendung von Netzen, Planen, Gerüsten u. ä.).
- Wird der Werksverkehr durch Baustelleneinrichtungen, Baustellenverkehre oder Baumaßnahmen behindert, sind wirksame Warnhinweise, Umleitungsmaßnahmen und Alternativwege mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen und einzurichten.
- Elektrischer Strom für Baustellenverteiler darf nur mit ordnungsgemäßer Kupplung an die bestehenden Kraftsteckdosen entnommen werden.
- Schäden an Verteilern oder Stromkabeln sind unverzüglich dem Leiter der beauftragenden Organisationseinheit zu melden.
- Beschädigte Teile dürfen nicht weiterverwendet werden.
- Die zur Anwendung kommenden technischen Einrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen, sowie gültige Zulassungen besitzen, sofern rechtlich und behördlich erforderlich.

5 Einsatz von Drohnen

Wenn der AN Drohnen einsetzen will, ist dies bei dem AG rechtzeitig im Vorfeld schriftlich anzumelden. Der AG muss dem Drohneneinsatz ausdrücklich zustimmen.

6 Qualität & Umweltschutz

Neben Arbeits- und Gesundheitsschutz haben auch Qualitätsmanagement und Umweltschutz einen hohen Stellenwert in unserem Unternehmen. Daher bitten wir alle Dienstleister und Lieferanten bei ihren Tätigkeiten auch auf Qualität und Umweltschutz zu achten. Unsere entsprechenden Unternehmensleitlinien finden Sie auf unserer Webseite.

Emissionsintensive Arbeiten

Die Durchführung von z.B. lärm- und schmutzintensiven Arbeiten sowie Tätigkeiten, bei denen Staub oder Gerüche freigesetzt werden, sind hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung interessierter Parteien (z.B. Anrainer, Mitarbeiter) im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen hat durch den AN gemäß den aktuellen Gesetzen und Regelwerken zu erfolgen. Die Einlagerung von Gefahrstoffen ist dem AG vorher schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der Gefahrstoff und die voraussichtliche Menge zu nennen.

Wassergefährdende Stoffe (z.B. Öl, Lösemittel etc.) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen. Die Lagerung entsprechender Stoffe darf nur unter Verwendung von geeigneten Auffangbehältnissen erfolgen.

Ressourcenverbrauch

Der Verbrauch von Wasser, Strom und sonstiger Energie ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Maschinen und Beleuchtung dürfen nur bei tatsächlichem Bedarf eingeschaltet werden. Fahrzeugmotoren sind auf dem Gelände beim Parken und Halten abzustellen.

Abfallmanagement

Eine ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Abfälle ist in Rücksprache mit dem AG zu gewährleisten.

Kanalisation

In das grüne Kanalsystem inkl. Straßengullies darf ausschließlich Kühl- und Regenwasser eingeleitet werden.

Ungefährliche flüssige Abfälle dürfen nicht in das mit grünen Deckeln gekennzeichnete Kanalsystem geleitet werden.

Eine Einleitung ins rote Kanalsystem (Schmutzwasserkannelsystem) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Abteilung Gewässerschutz (Fa. Indorama: Tel. 9688-1452, 9688-1453 oder 9688-1319) zulässig.

Für durch unerlaubte Entsorgung verursachte Schäden haftet die Fremdfirma im vollen Umfang.

7 Verhalten in Gefahrensituationen

Folgende Gefahrensituationen sind grundsätzlich meldepflichtig:

- Unfall ohne Personenschaden
- Unfall mit Personenschaden
- Brandfall
- Unfall mit Schienenfahrzeug
- Umweltschaden (Gefahrgutaustritt, u. ä.)

Je nach eintretender Gefahr gelten für alle Fremdfirmenmitarbeiter sowie Mitarbeiter eingesetzter Subunternehmen die nachfolgenden Verhaltensrichtlinien.

Unfall mit / ohne Personenschaden

Im Falle eines Unfalls mit / ohne Personenschaden sind alle notwendigen Sofortmaßnahmen einzuleiten und folgende Stellen/Personen zu informieren:

- Notruf Tel.: intern 1444
- Sicherheitskoordinator
Gerhard Schwarz Tel.: 0173 / 340 86 92
Christian Schönwetter Tel.: 0174 / 332 72 41
- Werkschutz (Pforte) Tel.: intern 2211

Brandfall

Im Falle eines Brandes ist das Feuer mit geeigneten Sofortmaßnahmen zu bekämpfen (z. B. Feuerlöscher). Folgende Stellen/Personen sind zu informieren:

- Notruf Tel.: intern 1333
- Sicherheitskoordinator
Gerhard Schwarz Tel.: 0173 / 340 86 92
Christian Schönwetter Tel.: 0174 / 332 72 41
- Werkschutz (Pforte) Tel.: intern 2211

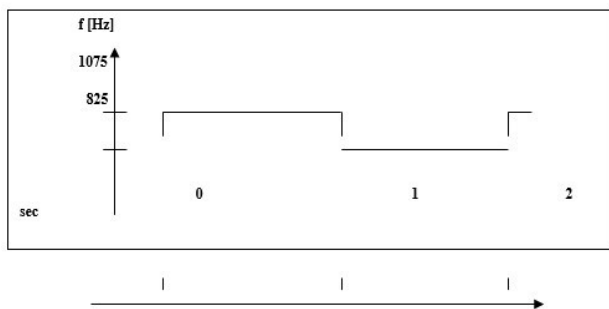
Umweltschaden (Gefahrgutaustritt o. ä.)

Im Falle des Eintritts eines Umweltschadens sind alle notwendigen Sofortmaßnahmen einzuleiten und folgende Stellen/Personen zu informieren:

- Notruf Tel.: intern 1333
- Sicherheitsfirmenkoordinator
 Gerhard Schwarz Tel.: 0173 / 340 86 92
 Christian Schönwetter Tel.: 0174 / 332 72 41
- Werkschutz (Pforte) Tel.: intern 2211

Feueralarm

Abwechselnd ein hoher und ein tieferer Ton, Taktzeit ca. 1 sec. Der Feueralarm wird durch die Brandmeldeanlage (Rauch-/Temperaturmelder) oder durch die roten Handfeuermelder ausgelöst. Stellen Sie die Arbeiten sicher ein. Begeben Sie sich zum Sammelplatz!



Verhalten: Ruhig verhalten!

Der Schichtführer überprüft, ob es sich um einen Fehlalarm handelt.

Bei einem Fehlalarm wird das Signal abgestellt.

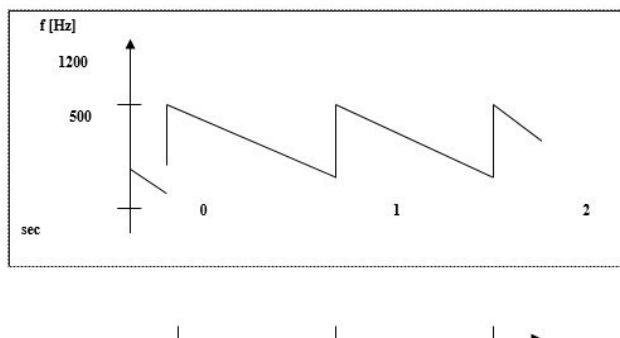
Nur bei offensichtlicher Gefahr Kollegen warnen und sich zum **Sammelplatz** (Fahrradständer auf der Südseite des Monofilbetriebs Geb. 1020 / 1021) begeben!

Keine Aufzüge verwenden! Weitere Anweisungen abwarten.

Räumungsalarm

Tonsignal, das sich kontinuierlich von einer hohen zu einer niedrigeren Frequenz (Tonhöhe) ändert; Taktzeit ca. 1 sec.

Der Räumungsalarm wird durch die blauen Handmelder ausgelöst.



Verhalten: Ruhig verhalten!

In Büros und kleineren Räumen Fenster und Türen schließen (nicht abschließen).
Begeben Sie sich direkt und zügig (ohne zu rennen) zu Ihrem **Sammelplatz**.
Anweisungen der Feuerwehr / des Bereitschaftsdienstes befolgen.

8 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Datenschutz und der datenschutzkonforme Umgang mit Daten und Informationen auf unserem Betriebsgelände und in unseren Geschäftsräumen ist uns ein sehr wichtiges Anliegen. Wir möchten Sie daher auf die folgenden Verhaltensregeln im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Dokumentes hinweisen:

Sämtliche Daten (personenbezogene und unternehmensinterne Daten) des Auftraggebers sind nur für die Dauer der Auftragsdurchführung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Verarbeitung oder Nutzung darüber hinaus ist ausdrücklich untersagt. Die Weitergabe der im Rahmen des Auftrags zur Kenntnis bekommenen Daten oder eine Zurverfügungstellung an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Sämtliche Daten sind, egal in welcher Form sie vorliegen, geheim zu halten. Unterlagen, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, dürfen ohne dessen vorherige Zustimmung nicht aus dem Unternehmen mitgenommen werden. Bei Beendigung des Auftrages bestätigt der Auftragnehmer schriftlich, dass sich keinerlei Daten des Auftraggebers mehr in seinem Besitz befinden. Ausgenommen davon sind Daten, die für Zwecke der Haftung, der Gewährleistung oder für andere gesetzliche Vorgaben relevant sind.

Mit Auftragsannahme sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu, dass er in Kenntnis über die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist und diese vollumfänglich einhalten wird, insbesondere die Wahrung des Datengeheimnisses und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu Datenschutz gemäß Artikel 32 DS-GVO.

Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wenn der Auftraggeber seine Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragnehmern erteilt, hat der Auftragnehmer alle in diesem Punkt 8 enthaltenen Vorgaben auch beim Unterauftragnehmer umzusetzen. Hierzu räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende Prüfrechte ein.

Diese Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Auftragsverhältnisses fort.

Mit Auftragsannahme bestätigt der Auftragnehmer, dass er diese Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtung zur Kenntnis genommen hat und sichert dem Auftraggeber die Einhaltung zu.

Umgekehrt sichert auch die PDNM in gleicher Weise die Einhaltung des Datenschutzes und den sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten zu. Ab Seite 26 findet der Auftragnehmer ausführliche Informationen für das Fremdfirmen- und Zutrittsmanagement der PDNM GmbH gemäß §§ 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

9 Sonstiges

Werden im Zusammenhang mit einem Auftrag Unregelmäßigkeiten oder andere als im Auftrag beschriebene Mängel festgestellt, sind diese umgehend dem Sicherheitskoordinator zu melden.

Die bei der PDNM eingelagerten Waren dürfen unter keinen Umständen beschädigt oder verunreinigt werden. Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich dem Fremdfirmenkoordinator zu melden.

Mit Auftragsannahme wird der Inhalt dieser Fremdfirmenunterweisung anerkannt und somit verbindlicher Vertragsbestandteil des Auftrages!

Merkblatt Elektroarbeiten

Stand: 01.07.2026

Wichtige Hinweise zur Durchführung von Arbeiten auf dem Gelände der PDNM:

Anschlussbedingungen für elektrische Anlagen

Bei Bau- und Montageaufträgen stellt die PDNM der Fremdfirma elektrische Energie in der Nähe der Baustelle für die im Zusammenhang mit dem auszuführenden Auftrag notwendigen Maschinen zur Verfügung.

Folgende Spannungsquellen sind möglich:

230 V, 50 Hz

400 V, 50 Hz

Die Höhe der Anschlussleistung ist nach vorheriger Absprache mit unserer Elektroabteilung festzulegen. Es wird die elektrische Netzform TN – S zur Verfügung gestellt.

Für die Einrichtung, die Instandhaltung und den Betrieb der elektrischen Anlagen auf seiner Baustelle ist der jeweilige Unternehmer verantwortlich. Ihm obliegt die Durchführung notwendiger Funktionskontrollen von Sicherheitseinrichtungen, die allgemeine Kontrolle der elektrischen Anlage und die Beseitigung von auftretenden Mängeln.

Den Forderungen der VDE 0100 – 704 (Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Baustellen) ist zwingend nachzukommen.

Bei der Nutzung von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln der Spannungsebene 230V / 50Hz wird die Verwendung eines PRCD – S empfohlen.

Bei Mängeln an der elektrischen Anlage der Baustelle, die schädigende Wirkung haben, sind die fehlerbehafteten Anlagenteile unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Beschädigungen unserer elektrischen Anlage sind sofort dem Fremdfirmenkoordinator zu melden.

Für Schäden haftet der AN.

Als ortsveränderliche Geräte wie Leuchten, Bohr- und Schleifmaschinen sollten Geräte in Schutzklasse II Verwendung finden.

Nachweis Fremdfirmenunterweisung

Arbeitsort/-stelle:	
Arbeitsauftrag:	

Mit Auftragsannahme wird der Inhalt der Fremdfirmenunterweisung durch den Auftragnehmer anerkannt und somit verbindlicher Vertragsbestandteil des Auftrages!

Mit der Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer (AN) die in der Fremdfirmenunterweisung aufgeführten Hinweise zu Arbeits- und Umweltschutz zur Kenntnis genommen, verstanden zu haben und seine Mitarbeiter und Subunternehmer diesbezüglich unterwiesen zu haben. Der AN hat die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen verstanden und wird danach handeln.

Sie kennen Ihren Ansprechpartner/Sicherheitskoordinator und die für die durchzuführende Arbeit/Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Sicherheitsanweisungen.

Sie haben sich mit dem Sicherheitskoordinator über mögliche gegenseitige Gefährdungen abgestimmt.

Sie sichern uns verbindlich zu, dass

- Ihre Mitarbeiter entsprechend DGUV V1 §7 (2) und ArbSchG §§4 und 8 unterwiesen sind,
- Ihre Mitarbeiter über die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften unterrichtet sind,
- Ihr Personal mit der erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet ist,
- von Ihnen mitgebrachte Werkzeuge und Maschinen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und soweit erforderlich gültige Prüfplaketten haben,
- für Einsätze mit besonderer Befähigung (z. B. Transport-, Kran- oder Maschineneinsatz) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird,
- Sie die volle Verantwortung für durch Sie beauftragte Subunternehmen übernehmen.

Durch die Funktion des Sicherheitskoordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für eigene Mitarbeiter entbunden (DGUV V1 §6).

Ihnen ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung dieser Sicherheitsvereinbarungen Ihre Mitarbeiter, Werkzeuge und Maschinen nicht eingesetzt werden dürfen. Alle hierdurch bedingten Ausfallzeiten und Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

Weiter verpflichten Sie Ihre Mitarbeiter, die in unserem Hause tätig werden, sich regelmäßigen Unterweisungen nach § 12 (2) AGG zu unterziehen, die den Schutz vor Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität zum Gegenstand haben, und uns auf Anforderung diese Unterweisungen nachzuweisen. Sofern wir wegen Benachteiligungen unserer Mitarbeiter, die durch ihre Mitarbeiter verursacht werden, insbesondere nach § 15 (1, 2) AGG haftbar gemacht werden, stellen Sie uns von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.

Sofern Ihre Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit in unserem Hause Zugang zu persönlichen Daten unserer Mitarbeiter, Lieferanten oder Kunden haben oder haben können, verpflichten Sie sich, Ihre Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in unserem Haus auf die Vertraulichkeit nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), zu verpflichten.

Folgende Mitarbeiter und Subunternehmer werden vom AN am Arbeitsort beschäftigt und sind entsprechend unterwiesen:

Nr.	Name, Vorname	Firma	Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Datum/Unterschrift des Auftragnehmers

Datum/Unterschrift des Auftraggebers

Gemeinsame Gefährdungsbeurteilung bei Einsatz von Fremdfirmen

Arbeitsstelle/Einsatzort:	
Tätigkeit/en:	
Dauer des Einsatzes: (Datum von - bis)	
Fremdfirma (AN):	
Ansprechpartner AN:	
Telefonnr. Ansprechpartner AN:	
Beauftragende Organisationseinheit (AG):	
Ansprechpartner AG:	
Telefonnr. Ansprechpartner AG:	

Erforderliche organisatorische Maßnahmen	ja	nein	n.r.
Die eingesetzten Mitarbeiter sind für die durchzuführenden Tätigkeiten ausreichend qualifiziert, geschult, geeignet und unterwiesen.	☐	☐	-
Ist das Verhalten bei Notfällen inkl. Erste Hilfe sichergestellt? Flucht- und Rettungswege sowie Sammelplätze sind bekannt?	☐	☐	-
Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel an Geräten, Werkzeugen und Ausrüstung durchgeführt und Mängelfreiheit festgestellt?	☐	☐	-
Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) vorhanden, wenn notwendig geprüft, in deren Handhabung unterwiesen und in Ordnung?	☐	☐	-
Sind geeignete elektrische Anschlusspunkte vorhanden? Baustromverteiler mit RSC/FI, (Ersatz-)Stromerzeuger, Trenntransformator, PRCD-S, mobile Verteiler mit RCD/FI etc.	☐	☐	☐
Liegt eine Arbeitsfreigabe vor? Sofern Erlaubnisschein erforderlich	☐	☐	☐

AG und AN haben gemeinsam zu prüfen, welche Gefährdungen durch die Tätigkeit/en gegeben sind. Die Gefährdungen sind auf Seite 25 anzukreuzen. Sofern Handlungsbedarf besteht, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen und zu dokumentieren.

Bemerkungen:

Wurden im Rahmen der GFB besondere Gefahren identifiziert, muss der AN folgende Maßnahmen gewährleisten:

a) Arbeiten mit Absturzgefahr

- ☐ Geeignete Maßnahmen gegen Absturz sind getroffen (z.B. PSaGA, Personenkorb, Hubarbeitsbühne, Absturzgerüste auf Dächern).
- ☐ Die Mittel zur Absturzsicherung sind geprüft und geeignet.
- ☐ Eine Rettung an den höhergelegenen Arbeitsplätzen ist wirksam möglich.
- ☐ Der Gefahrenbereich ist gekennzeichnet/abgesperrt.
- ☐ Es wird wirksam vermieden, dass Werkzeug oder andere Gegenstände herunterfallen.

b) Arbeiten an elektrischen Anlagen

- ☐ Die Arbeiten werden von einer qualifizierten Person durchgeführt (Elektrofachkraft).
- ☐ Die Anlage freischalten.
- ☐ Die Anlage wirksam gegen Wiedereinschalten sichern.
- ☐ Spannungsfreiheit feststellen.
- ☐ Erden und Kurzschließen.
- ☐ Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.

c) Schweißarbeiten

- ☐ Brandlasten/brennbare Stoffe sind aus dem Gefahrenbereich entfernt.
- ☐ Wenn nicht alle Gegenstände aus dem Gefahrenbereich entfernt werden können, abdecken mit feuerfesten Decken/Matten/Abdeckungen.
- ☐ Wenn notwendig Feuerwache aufstellen.
- ☐ Feuerlöscher steht bereit (in unmittelbarer Nähe).
- ☐ Brand-, Rauch-, Glimmkontrolle nach den Schweißarbeiten.
- ☐ Wirksame Maßnahmen gegen Einatmen von Schweißrauch sind getroffen.
- ☐ Der Arbeitsplatz ist ausreichend abgeschildert (Sichtvermeidung in die Schweißflamme).
- ☐ Wirksame Maßnahmen gegen die Strahlung sind getroffen (Kleidung).

d) Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen

- ☐ Zugangs-/Rettungsöffnungen müssen vorhanden sein.
- ☐ Rettungseinrichtungen und ggf. Anschlagpunkte müssen vorhanden sein, sofern eine Rettung über den Domschacht erfolgen muss.
- ☐ Bei Arbeiten in Tanks ist ggf. eine Gasfreiheitsbescheinigung erforderlich und es ist ein Messgerät zu nutzen zur Überwachung des Sauerstoffgehaltes.
- ☐ Die Arbeit ist ständig durch eine zweite Person abzusichern.

e) Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern

- ☐ Eine Gasfreiheitsbescheinigung oder ein kalibriertes Ex-Messgerät muss vorhanden sein bzw. genutzt werden.
- ☐ Bei Feststellung einer explosiven Atmosphäre sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

a) Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern und Rohrleitungen

- ☐ Die Höchstdrücke gemäß Prüfvorschrift dürfen nicht überschritten werden.
- ☐ Bei der Prüfung mit Druckluft sind Sicherungsmaßnahmen (z.B. Abschirmung oder Abstand) einzuhalten.
- ☐ Nach Druckbeaufschlagung ist der Druck langsam abzulassen.

b) Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes

- ☐ Bei Arbeiten im Gleisbereich ist eine Sicherheitsaufsicht notwendig.
- ☐ Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen bezüglich Nachbargleisen, Abständen usw. gemäß der DGUV Regel 101-024 sind zu beachten.

c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen

- ☐ Vor und während der Arbeiten ist sicherzustellen, dass keine gefährlichen Gase vorhanden sind.
- ☐ Die erforderlichen Messgeräte in Abhängigkeit der vorhandenen Gase (explosiv, erstickend wirkend, giftig/ätzend) sind vorzuhalten.

d) Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last

- ☐ Vor den Hebezeugarbeiten ist eine eindeutige Kommunikation durch Zeichengebung oder per Funkverbindung sicherzustellen.
- ☐ Der Bereich ist abzusichern und es dürfen sich keine Personen unter den schwebenden Lasten aufhalten.

Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen wurde vor Ort geprüft, das Restrisiko ist akzeptabel.

Auftraggeber
Datum/Unterschrift

Auftragnehmer
Datum/Unterschrift

Gefährdungsfaktoren	Beispiele				Handfest
Mechanische Gefährdung	☐ Stolpern, Rutschen, Stürzen, Umknicken	☐ Ungeschützte bewegte (Maschinen-)Teile	☐ Teile mit gefährlichen Oberflächen	☐	
	☐ Transportmittel	☐ Unkontrolliert bewegte Teile			
Elektrische Gefährdung	☐ Stromschlag, gefährliche Körperdurchströmung	☐ Lichtbogen	☐ Elektrostatische Aufladung	☐	
Chemische Gefährdung	☐ Hautkontakt mit Gefahrstoffen	☐ Gase, Dämpfe, Nebel, Staub, Rauch	☐ Unkontrollierte chemische Reaktion	☐	
Biologische Gefährdung	☐ Infektionsgefährdung durch Biostoffe	☐ Allergene	☐	☐	
Brand-/Explosionsgefährdung	☐ Brandgefahr durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	☐ Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre	☐ Sonstige explosionsgefährliche Stoffe	☐	
Thermische Gefährdung	☐ Kontakt mit heißen Medien/Oberflächen	☐ Kontakt mit kalten Medien/Oberflächen	☐	☐	
Physikalische Gefährdung	☐ Lärm	☐ Ionisierende Strahlung	☐ Nicht ionisierende Strahlung (Laser, UV)	☐	
	☐ Ultraschall	☐ Ganzkörperschwingungen	☐ Hand-Arm-Schwingungen		
	☐ Unter- und Überdruck	☐ Elektromagnetische Felder			
Arbeitsplatz/Umgebungsbedingungen	☐ Klima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit)	☐ Lüftung	☐ Beleuchtung (Lux, Reflektion, Blendung)	☐	
	☐ Bewegungsfläche, Fluchtwege	☐ Behälter und enge Räume	☐ Arbeiten am Wasser		
Physische Belastungen	☐ Schwere körperliche Arbeit	☐ Einseitig belastende körperliche Arbeit	☐ Haltungsarbeit/Haltearbeit	☐	
Psychische Belastungen	☐ Über-/Unterforderung	☐ Zeitdruck	☐ Arbeitszeit	☐	
Sonstige Gefährdungen	☐ Menschen	☐ Tiere	☐ Pflanzen	☐	
	☐	☐	☐		

Liegt eine **gegenseitige Gefährdung** vor?

☐ nein

☐ ja:

Koordinator/in des AG:
(Name, Vorname,Telefonnr.)

Liegen **besondere Gefahren** vor?

☐ nein

☐ ja:

Aufsichtsführende/r:
Name, Vorname,Telefonnr.)

Information für das Fremdfirmen- und Zutrittsmanagement der Perlon Deutschland Nextrusion Monofil GmbH gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Stand: 01.07.2024

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung:

Perlon Deutschland Nextrusion
Monofil GmbH
Max – Fischer – Str. 11
86399 Bobingen
Tel.: +49 7393 53 0
E-Mail: datenschutz@perlon.com

Ansprechpartner für den Datenschutz:

Yinda Deutschland GmbH
Andreas Thönes
Rottenackerstrasse 2 - 18
89597 Munderkingen
E-Mail: datenschutz@perlon.com

Art der personenbezogenen Daten:

Kategorien personenbezogener Daten, die im Rahmen des Zutrittsmanagements von der PDNM von dem Zutrittsberechtigtem (Mitarbeiter, Kunden, Besucher, Lieferanten, Dienstleister etc.) verarbeitet werden, sind:

- ☐ Firmenname und Firmenanschrift
- ☐ Name und Vorname des Zutrittsberechtigten

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Erhöhung von Ordnung und Sicherheit auf dem Betriebsgelände der PDNM (Hausrecht) sowie zur Einhaltung der geforderten Maßnahmen im Arbeitsschutz. Die Datenerhebung erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c. und f sowie § 4 BDSG.

Kategorien von Empfängern:

Die Daten werden grundsätzlich in unserem Unternehmen gespeichert und werden nur bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher Grundlage oder Einwilligung an folgende Kategorien von Empfängern weitergegeben:

- ☐ Öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO.
- ☐ Externe Dienstleister im Rahmen von Prüfungen zum Jahresabschluss oder zur Durchführung interner Revisionen auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DS-GVO.
- ☐ Weitere externe Stellen soweit der Betroffene seine Einwilligung erteilt hat oder eine Übermittlung aus überwiegendem Interesse zulässig ist, u.a. zur Bonitätsauskunft bei Kauf auf Rechnung, zum elektronischen Versand von Informationen, zu Qualitätssicherungszwecken auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. a und f DS-GVO.

Drittlands-Transfer:

Im Rahmen des Fremdfirmen- und Zutrittsmanagements findet kein Drittlandstransfer statt. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein oder werden, so werden entsprechende Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten gemäß Art. 45 und 46 DS-GVO sichergestellt.

Dauer der Speicherung:

Gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, sofern zutreffend. Ansonsten erfolgt die Speicherung im Rahmen des Zutritts für die Dauer der Zutrittsberechtigung. Bei Besuchern erfolgt dies längstens für die Gültigkeit der Sicherheitsbelehrungen von maximal 1 Jahr. Danach erfolgt eine automatische Löschung.

Ihre Rechte als Betroffener:

Als Betroffener der Datenverarbeitung stehen Ihnen folgende Schutzrechte zu:

- Die freiwillige Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen (**Widerrufsrecht**).
- Sie können jederzeit eine Übersicht über alle von Ihnen bei uns gespeicherten Daten verlangen (**Auskunftsrecht**).
- Bei Daten, die keiner gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, können Sie jederzeit die Löschung verlangen (**Recht auf Löschung** gem. Art. 17 DS-GVO).
- Einwilligungen in die Datenverarbeitung können Sie jederzeit auf bestimmte Bereiche einschränken (**Einschränkungsrecht** gem. Art. 18 DS-GVO).
- Datenverarbeitungen, die zur Wahrnehmung öffentlichen Interesses bzw. berechtigten Interessen des Verarbeiters dienen (Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f DS-GVO), können Sie jederzeit, bei Vorliegen von Gründen aus Ihrer besonderen Situation heraus, widersprechen (**Widerspruchsrecht** gem. Art. 21 DS-GVO).
- Bei Daten, die von uns fehlerhaft von Ihnen gespeichert wurden, haben Sie jederzeit Recht zur Berichtigung dieser Daten (**Berichtigungsrecht**).
- Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten bzw. zu einer anderen Stelle übermitteln zu lassen. (**Recht auf Datenübertragbarkeit** gem. Art. 20 DS-GVO).

Beschwerderecht:

Im Falle einer Beschwerde haben Sie die Möglichkeit unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@perlon.com oder per Brief zu kontaktieren. Ferner steht jedem Betroffenen einer Datenverarbeitung gem. Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde seines Landes bzw. bei der für die PDNM GmbH zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Bayern mit Sitz in München, zu.